

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Harald Ebner, Renate Künast, Oliver Krischer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/24530 –**

Ausgestaltung der Waldprämie und geplanten Honorierungsmodelle für Waldökosystemdienstleistungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat im Bundeshaushaltsentwurf 2021 im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets eine sogenannte Waldprämie im Gesamtvolumen von 500 Mio. Euro vorgesehen, die offenbar als Flächenprämie ausgestaltet werden soll (vgl. <https://www.fablf.de/publikationen/aktuelles/corona-konjunkturpaket/>). Im Zuge der Debatte um eine dauerhafte Honorierung von Ökosystemleistungen des Waldes hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, die Fragen im Zusammenhang mit Honorierungsmodellen klären bzw. Modellvorschläge machen soll (siehe <https://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de/aktuelles/news-detailansicht/news/praemie-fuer-klimaschutzleistung-bewirtschafteter-waelder-gefordert/?contrast=1&cHash=f75ddb26a876fa73321d9a064efbd1f3>). Offenbar liegt bereits ein erster Vorschlag für ein solches Modell vor (siehe <http://www.finanztreff.de/news/roundup-minister-klimafreundliche-waelder-foerdern-schweinepest-bekaempfen/21881461>). Das Thünen-Institut hat ein Konzeptpapier mit Empfehlungen und Hinweisen zur Ausgestaltung von Honorierungssystemen für Ökosystemleistungen von Wäldern verfasst (Thünen Working Paper 152).

1. Welche ökonomischen Beeinträchtigungen, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden, begründen einen besonderen Unterstützungsanspruch der Forstwirtschaft im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets im Vergleich zu anderen Branchen, die unmittelbar durch Auflagen und Beschränkungen zur Pandemiebekämpfung in ihrer Geschäftstätigkeit extrem eingeschränkt sind?

Die extremwetterbedingten Probleme der Forstwirtschaft wurden durch die COVID-19-Pandemie weiter verschärft: Ursache dafür waren durch Exporteinbrüche bedingte Absatzschwierigkeiten bei Waldholz. Weiterhin standen und stehen bei saisonbedingten Arbeitsspitzen in der Waldverjüngung durch Pflanzung die benötigten Saisonarbeitskräfte unter anderem durch Reisebeschrän-

kungen nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung. Diesen Herausforderungen treten die Maßnahmen aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket entgegen, dessen Finanzierung der Bundestag durch das zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 beschlossen hat.

2. Wie begründet die Bundesregierung konkret Zahlungen aus dem Corona-Konjunkturpaket für Waldprämien im Gesamtvolumen von 500 Mio. Euro, deren Zweckbestimmung der Walderhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern ist (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 78 des Abgeordneten Harald Ebner auf Bundestagsdrucksache 19/22675) und die damit nicht durch einen konkreten Zusammenhang zum Pandemiegeschehen begründet werden?

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket zur Konjunkturbelebung verabschiedet. Das Eckpunktepapier zum „Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket“ hat auch die Stärkung der Wirtschaft zum Ziel. Die Maßnahme zum Erhalt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder ist eine dieser Maßnahmen. Zum Zusammenhang mit dem Pandemiegeschehen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Werden Waldbesitzer mit hohem Schadflächenanteil im Rahmen der genannten Waldprämie vorrangig gefördert, und wenn nein, warum nicht?

Die Prämie dient dem Ausgleich der in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Erlöseinbußen und Beeinträchtigungen, von denen die Waldbesitzer insgesamt betroffen sind. Der Umgang mit Schadflächen ist Gegenstand anderer Förderinstrumente, die die Prämie zur Vermeidung einer Doppelförderung nicht ausgleichen oder begünstigen darf.

4. Wie begründet die Bundesregierung die Wahl einer flächengekoppelten Prämie, die besonders Eigentümern großer Waldflächen zugutekommt?

Eine flächenbezogene Prämie wurde gewählt, um dem Sinn des Konjunkturprogramms, eine schnelle unbürokratische Hilfe sicherzustellen, nachzukommen. Die Prämie kommt allen kommunalen und privaten Waldbesitzern zugute, deren Waldbewirtschaftung als nachhaltig nach FSC, Naturland oder PEFC zertifiziert ist, bzw. die eine Zertifizierung ihrer Waldbewirtschaftung bis zum 31. September 2021 nachweisen können. Eine Begünstigung von Eigentümern großer Waldflächen gibt es gerade nicht, denn die Prämie wird aufgrund der De-Minimis-Verordnung bei einem Prämienbetrag von maximal 200.000 Euro je Betrieb gekappt.

5. Welche Nachweispflichten auf Seiten der Empfänger von Leistungen sind vorgesehen?

Die vorzulegenden Nachweise ergeben sich aus der Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder vom 22. Oktober 2020 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BANZ AT 20.11.2020 B3).

6. Wie verhindert die Bundesregierung beim Instrument der Waldprämie Mitnahmeeffekte ohne positive Impulse für den Waldumbau hin zu naturnahen Wäldern vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung lediglich eine Zertifizierung wie PEFC oder FSC als Fördervoraussetzung vorsieht (vgl. <https://www.fablf.de/publikationen/aktuelles/corona-konjunkturpaket/>) und bereits ca. 80 Prozent der deutschen Waldfläche auf Basis eines Zertifizierungssystem bewirtschaftet werden (siehe <https://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de/forstwirtschaft/zertifizierung/>)?

Ziel gemäß Förderrichtlinie ist der Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, der Waldumbau wird nicht explizit adressiert. Nach Informationen der Bundesregierung sind aktuell rund 57 Prozent des Privat- und Kommunalwaldes gemäß dem Programm für die Anerkennung von Forstzertifizierungssystemen PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) zertifiziert und 4 Prozent gemäß dem Zertifizierungssystem des FSC (Forest Stewardship Council) und /oder Naturland (Doppelzertifizierungen berücksichtigt). Durch die Möglichkeit der Nachzertifizierung wird den bisher nicht-zertifizierte Betriebe Zeit eingeräumt, sich auch einem der Zertifizierungssysteme anzuschließen.

7. Inwieweit wird eine Staffelung der Vergütungshöhe entsprechend unterschiedlicher Bewirtschaftungsstandards oder Zertifizierungssysteme entsprechend den Unterschieden in der ökologischen Anforderungshöhe vorgenommen, und wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Gemäß Absatz 8.3 der Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder vom 22. Oktober 2020 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BANz AT 20.11.2020 B3) liegt die Vergütungshöhe bei FSC, Naturland oder einem vergleichbaren Zertifikat bei 120 Euro je Hektar, die von PEFC oder einem vergleichbaren Zertifikat bei 100 Euro je Hektar. Diese Spreizung bildet die unterschiedlichen Anforderungen sowie deren Aufwendungen für den Waldbesitzer ab.

8. Stellt die Waldprämie eine einmalige Förderung dar?

Schließt die Bundesregierung aus, dass dieses Förderinstrument über den aktuellen Rahmen des Corona-Konjunkturprogramms hinaus fortgeführt wird?

Ja.

9. Hat die Bundesregierung eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt, inwieweit die Waldprämie beihilferechtlich zulässig ist, auch im Hinblick auf die Frage, ob die Waldprämie gleichzeitig bei Inanspruchnahme der Waldhilfen zur Bewältigung der Extremwitterschäden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gewährt werden darf, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat förderrechtliche Aspekte umfangreich geprüft und die Waldprämie so ausgestaltet, dass eine Doppelförderung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ nach Förderbereich 5 F des GAK-Rahmenplans aufgrund unterschiedlicher förderfähiger Kosten ausgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund war es nicht notwendig, eine Stellung-

nahme der EU-Kommission zur beihilferechtliche Zulässigkeit der Prämie einzuholen.

10. Welche Verbände und Institutionen sind Teil der Bund-Länder-Expertenarbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Modells zur Honorierung von Waldökosystemleistungen (vgl. Pressemitteilung des BMEL Nr. 172 vom 25. September 2020)?

Die Arbeitsgruppe besteht zurzeit aus Vertreterinnen und Vertretern der für Wald zuständigen Ministerien von sechs Bundesländern. Sie hat bislang Vertreterinnen und Vertretern der privaten und kommunalen Waldbesitzer und der Wissenschaft eingeladen, an den Beratungen teilzunehmen. Die Einbeziehung weiterer relevanter Akteure ist vorgesehen.

11. Welche Eckpunkte sieht der von der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner erwähnte „erste Vorschlag“ der Arbeitsgruppe vor (vgl. <http://www.finanztreff.de/news/roundup-minister-klima-freundliche-waelder-foerdern-schweinepest-bekaempfen/21881461>)?

Wann ist mit einem abschließenden Modellvorschlag zu rechnen?

Die Beratungen zu den Eckpunkten sind noch nicht abgeschlossen. Wann ein abschließender Vorschlag vorliegt, hängt von den weiteren Beratungen ab.

12. Welche Berechnungsgrundlage für die Klimaschutzleistung der Wälder (Bemessung des aktuellen Vorrats, Vorratsaufwuchs abzüglich des energetisch genutztes Anteils, Bruttozuwachs an Kohlenstoff etc.) favorisiert aktuell die Bundesregierung bzw. die oben erwähnte Bund-Länder-Expertenarbeitsgruppe (bitte begründen)?

Hierzu sind die internen Beratungen in der oben beschriebenen Bund-Länder-Expertenarbeitsgruppe noch nicht abgeschlossen. Eine Befassung der Ressorts zu einer möglichen Berechnungsgrundlage für die Klimaschutzleistung der Wälder ist noch nicht erfolgt.

13. Wird bei der Diskussion der Berechnungsgrundlage für die Honorierung der Klimaschutzleistung auch der im Waldboden bzw. unterirdisch gebundene Kohlenstoff berücksichtigt, und wenn nein, warum nicht?
14. Welche Waldökosystemleistungen sollen im Rahmen eines dauerhaften Honorierungssystems über die Kohlenstoffbindung hinaus vergütet werden (Biodiversität, Erholungsfunktion, Kühlung des Mikroklimas, Stärkung des regionalen Wasserhaushalts), und welche Förderbedingungen bzw. Kriterien werden als Bewertungsmaßstab für die Honorierung zugrunde gelegt?
15. Welche Gewichtung im Verhältnis von Klimaschutzleistung und Biodiversitätsförderung hält die Bundesregierung für sinnvoll bei der Berechnung der jährlichen Honorierungssumme für die Waldökosystemleistung, und wenn seitens der Bundesregierung bzw. seitens der Bund-Länder-Expertenarbeitsgruppe keine Berücksichtigung der Biodiversitätsförderung geplant sein sollte, warum nicht?

16. Von welcher Höhe bzw. von welchem Korridor zur Vergütung der Kohlenstoffbindung im Wald pro Hektar gehen die Überlegungen der Bundesregierung bzw. des genannten Expertengremiums bislang aus?

Die Fragen 13 bis 16 werden zusammenfassend beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

17. Welche durchschnittlichen jährlichen Hektarnettoerlöse durch nachhaltige Holznutzung hat nach Kenntnis der Bundesregierung ein deutscher Mischwald (Minimum 30 Prozent Laubbaumanteil) von 2010 bis 2018 erbracht (ggf. Ertragskorridore für verschiedene Standorte, Holzarten und Holzqualitäten angeben)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Ergebnisse des Testbetriebsnetzes Forstwirtschaft (TBN-Forst) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) verwiesen. Die Buchführungsergebnisse für die Forstwirtschaftsjahre 2010 bis 2018 sind unter dem online-Angebot „Statistik und Berichte des BMEL“ abrufbar: www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/testbetriebsnetz/testbetriebsnetz-forst-buchfuehrungsergebnisse/archiv-buchfuehrungsergebnisse-forstwirtschaft/.

Im TBN-Forst melden staatliche, körperschaftliche und private Forstbetriebe mit Waldflächen größer als 200 ha ihre Buchführungsergebnisse auf freiwilliger Basis. Für das Bundesgebiet liegen Auswertungen für unterschiedliche Betriebsgruppen der privaten und körperschaftlichen Forstbetriebe des TBN-Forst i.) nach Größenklasse der Holzbodenfläche, ii.) nach führender Holzartengruppe (Baumarten), iii.) nach Stammholzanteilen am Einschlag, iv.) nach Holzeinschlagshöhe sowie v.) nach Reinertrag vor (für die Staatswaldbetriebe liegen die Auswertungen nicht in dieser Differenzierung vor).

Auswertungen für Betriebsgruppen mit dem Auswahlkriterium mindestens 30 Prozent Laubholzanteil liegen nicht vor.

18. Inwieweit werden Holzeinschlag, Durchforstung und abgestorbene Bäume bzw. Räumung von Schadholz in dem Honorierungsmodell berücksichtigt bzw. verrechnet, die sich ja negativ auf die Kohlenstoffbilanz bzw. die Holzzuwachsleistung des Waldes auswirken?
19. Inwieweit werden auch Waldflächen honoriert, die aus der Nutzung genommen wurden bzw. werden?
20. Sehen die bisherigen Überlegungen zum Honorierungsmodell eine wachsende Honorierung bei steigenden Preisen für Kohlendioxidemissionen im Emissionshandel vor?

Die Fragen 18 bis 20 werden zusammenfassend beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

21. Hat die Bundesregierung die EU-Kommission konsultiert, inwiefern bzw. unter welchen Voraussetzungen die Einführung eines neuen Honorierungsmodells von Waldökosystemleistungen mit dem EU-Beihilferecht kompatibel ist, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Um Fragen nach der Kompatibilität mit dem EU-Beihilferecht zu beantworten, muss der Vorschlag zwischen den Ressorts hinreichend konsolidiert sein. Die

Beratungen über die Ausgestaltung eines möglichen Honorierungssystems sind noch nicht abgeschlossen bzw. wurden, was die Ressorts betrifft, noch nicht eingeleitet. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung die EU-Kommission noch nicht konsultiert.

22. Ist nach Einschätzung der Bundesregierung eine Grundgesetzänderung zur Umsetzung einer Honorierung von Waldklimaschutzleistungen nötig vor dem Hintergrund, dass eine Umsetzung im Rahmen der GAK problematisch erscheint (vgl. Abschnitt 5 des Thünen Working Paper Nr. 152) und dass für die Forstwirtschaft laut Grundgesetz primär die Länder zuständig sind?

Hierzu sind die Beratungen in der Bund-Länder-Expertenarbeitsgruppe bzw. zwischen den Ressorts noch nicht abgeschlossen.

23. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Ausmaß und die Folgen von Entwässerung und Drainagen in Waldflächen?

Konkrete Zahlen zum Umfang der von Entwässerung und Drainage betroffenen Waldflächen (sowohl Mineral- als auch Moorböden) liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Folgen von Entwässerung können für die betroffenen Waldbestände je nach Umfang erheblich sein, sind aber von Baumart zu Baumart unterschiedlich zu bewerten. Im Zusammenhang mit den Trockenperioden der letzten Jahre und den erwarteten Klimaveränderungen wird von einer Verstärkung negativer Effekte flächiger Entwässerungen ausgegangen.

24. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Größe des Klimasenkenpotentials durch Wiedervernässung von trockengelegten Moorflächen in Deutschland, und welche Förderinstrumente plant die Bundesregierung, um diese Potentiale gezielt zu heben?

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und mit den Bundesländern arbeitet das BMEL an einer Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz. Da eine weitergehende Wiedervernässung von Moorböden erhebliche Nutzungseinschränkungen und somit Eingriffe in Eigentumsrechte zur Folge hat, sollen die Maßnahmen auf freiwilliger Basis erfolgen. Entsprechend sind finanzielle Anreize in erheblichem Umfang vorgesehen. Weiterhin soll der Moorbodenschutz in der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik der EU stärker verankert werden, u. a. durch die Aufrechterhaltung der Beihilfefähigkeit landwirtschaftlicher Flächen für Direktzahlungen auch nach Wasserstandsanhörungen für „nasse Nutzungen“, sogenannte Paludikulturen.

Weiterhin entwickelt das BMEL eine Strategie zur Reduzierung der Torfverwendung in Kultursubstraten. Das bis zum Jahr 2030 adressierte Minderungspotential der geplanten Maßnahmen zum Moorbodenschutz und zur Reduktion von Torfeinsatz in Kultursubstraten liegt zwischen 3 bis 8,5 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente jährlich.

25. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Größe des Klimasenkungspotentials durch dauerhaften Humusaufbau in Ackerböden, und welche Förderinstrumente plant die Bundesregierung, um diese Potentiale gezielt zu heben?

Der Humusgehalt im Boden ist stark vom Eintrag und Umsatz der organischen Substanz abhängig. Ein langfristiger und nachhaltiger Humusaufbau kann nur über dauerhafte Aufbaumaßnahmen oder durch Landnutzungen und Strukturen erfolgen, die verstärkt Kohlenstoff sequestrieren (z. B. Grünland, Gehölze). Wichtiger Faktor ist hierfür eine reichhaltige Bodenbiodiversität.

Das Minderungspotential durch die verstärkte Kohlenstoffspeicherung im Ackerland wird mit 1 bis 3 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten pro Jahr über einen begrenzten Zeitraum von mehreren Jahrzehnten abgeschätzt. Es wird durch diverse Faktoren begrenzt unter anderem durch Verlagerungseffekte (Leakage) oder regionale Verfügbarkeit von Biomasse. Wie sich das Minderungspotential unter den Auswirkungen des Klimawandels verändern wird, kann derzeit nicht belastbar abgeschätzt werden.

Die Bundesregierung hat im Klimaschutzprogramm 2030 die Maßnahme zum Humuserhalt und -aufbau im Ackerland beschlossen, die derzeit ausgearbeitet wird.

